

09.02.93

R - FJ - In**Gesetzesantrag***18 Seiten*

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des strafrechtlichen
Gewaltbegriffs und zur Reform des § 240 des Strafgesetzbuches**A. Zielsetzung**

Der Begriff der "Gewalt" als Merkmal der Tatbegehung wird im Strafgesetzbuch (StGB) häufig verwendet (z.B. in den §§ 81, 82, 105, 106, 107, 108, 113, 177, 178, 181, 234, 234 a, 240, 244, 249, 250, 252, 253, 255, 316 c, 343 StGB), aber sehr unterschiedlich ausgelegt. So wird einerseits Gewalt i.S. des § 105 StGB von der Rechtsprechung erst dann angenommen, wenn der ausgeübte Druck einen solchen Grad erreicht, daß sich eine verantwortungsbewußte Regierung zur Kapitulation vor der Forderung der Gewalttäter gezwungen sehen kann, um schwerwiegenden Schaden für das Gemeinwesen oder einen einzelnen Bürger abzuwenden (BGHSt 32, 165). Andererseits wird der Gewaltbegriff, z.B. zu § 240 StGB, sehr viel weiter definiert. Hier ist er im Laufe der Zeit mit einem Inhalt gefüllt worden, der vom allgemeinen Sprachgebrauch so weit abweicht, daß er kaum noch nachvollziehbar, für den Bürger unverständlich erscheint, etwa wenn es genügen soll, daß der Täter mit einem nur unerheblichen Kraftaufwand einen lediglich psychisch determinierten Prozeß in Gang setzt und dadurch einen unwiderstehlichen Zwang auf den Genötigten ausübt (vgl. BGHSt 23, 46, 53f), so daß dieser etwa eine Straßenbahn vor einem auf dem Gleis sitzenden Menschen aufhält, um ihn nicht zu verletzen oder zu töten.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegt sich die Auslegung des Gewaltbegriffes in den o.g. Strafvorschriften. Das hat zur Folge, daß dem Bürger das Verständnis eines strafrechtlichen Kernbegriffs in rechtsstaatlich unerträglicher Weise erschwert wird und strafrechtliche Grenzen für mögliche Verhaltensweisen nicht leicht genug erkannt werden können.

Betrachtet man die Strafvorschriften näher, in denen der Gewaltbegriff verwendet wird, erweist es sich, daß für die jeweiligen Tatbestände, die ausschließlich individuelle Rechte schützen, eine einheitliche Definition des Begriffs gefunden werden kann.

Ferner ist gerade der Straftatbestand der Nötigung aus einem weiteren Grunde reformbedürftig. Das geltende Recht trägt dem Umstand, daß § 240 StGB die Freiheit der persönlichen Willensbildung und Willensbetätigung schützt, insofern nicht genügend Rechnung, als dieser Straftatbestand ein Officialdelikt ist. Es ist nicht sachgerecht, dieses Delikt anders als rechts-ethisch vergleichbare Vergehen wie Körperverletzung, Bedrohung uneingeschränkt von Amts wegen zu verfolgen.

Insgesamt verfolgt der Entwurf das Ziel, dem geltenden Strafrecht klarere Konturen zu geben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Gewaltbegriff in einem neuen § 11 Abs. 1 Nr. 10 StGB zu definieren und damit für diejenigen Tatbestände, die individuelle Freiheitsrechte schützen, einen einheitlich geltenden Begriff zu schaffen.

§ 240 StGB wird zum Antrags- und Privatklagedelikt umgestaltet.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisgefüge.

09.02.93

R - FJ - In

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des strafrechtlichen
Gewaltbegriffs und zur Reform des § 240 des Strafgesetzbuches

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 26. Januar 1993
- 11/21 Nr. 81504 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des strafrecht-
lichen Gewaltbegriffs und zur Reform des § 240 des Strafgesetzbuches

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

*zw
H. W. W.*

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des strafrechtlichen
Gewaltbegriffs und zur Reform des § 240 des Strafgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ...,
wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt
ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

"10. Gewalt als Merkmal der Tatbegehung in den Vorschriften
des 13. und 18. bis 20. Abschnitts:

Zwang, der mittels Einwirkung auf den Körper einer
anderen Person oder mittels Freiheitsberaubung ausge-
übt wird."

2. Dem § 240 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß
die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffent-
lichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten
von Amts wegen für geboten hält. Ist die Tat gegen einen
Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders

Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts."

3. § 253 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel" durch die Worte "durch Zufügung oder Androhung eines empfindlichen Übels" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Anwendung der Gewalt" durch das Wort "Zufügung" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. eine Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuches),".

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9.

2. In § 380 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Bedrohung" das Wort "Nötigung" und ein Beistrich eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Begriff der Gewalt wird im Strafgesetzbuch in zahlreichen Vorschriften verwendet, denn die Ausübung von Gewalt kennzeichnet häufig die Strafwürdigkeit sozial-schädlichen Verhaltens. Eine allgemein verbindliche Definition des Begriffes fehlt. Als Folge wird er deliktspezifisch unterschiedlich ausgelegt und angewendet; und zwar nicht nur dort, wo dieses nach Sinn und Zweck der Vorschriften gerechtfertigt sein mag, sondern auch dort, wo aufgrund des Schutzzwecks der Normen eine einheitliche Auslegung geboten wäre. Dieses führt bei Strafgesetzen, die dem Individualschutz dienen, zu einer in sich widersprüchlichen Rechtsanwendung.

Im Falle des § 240 StGB sind die Konturen des gesetzlichen Tatbestandes durch eine weite Auslegung des Gewaltbegriffs unkenntlich geworden. Die Rechtsprechung hatte zwar ursprünglich unter Gewalt im Sinne des § 240 StGB die körperliche Kraftanwendung zur Überwindung eines vorhandenen oder erwarteten Widerstandes verstanden (RGSt 56, 87, 88 f.; 64, 113, 115 ff.). Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof zunächst die Einwirkung auf den Körper des Opfers für maßgeblich gehalten, unabhängig davon, ob hierzu eine größere oder nur eine geringere Körperkraft erforderlich sei (BGHSt 1, 145, 147). Aber auch die Einwirkung auf den Körper des Opfers hat der Bundesgerichtshof später für entbehrlich gehalten und allgemein auf die Zwangswirkung abgestellt, die die Willensfreiheit beeinträchtigt (BGHSt 8, 102, 103; 19, 263, 265). Die Vergeistigung des Gewaltbegriffes fand ihren Höhepunkt in dem Laepple-Urteil (BGHSt 23, 46, 53 f.), das eine Sitzdemonstration betraf. Der Bundesgerichtshof verzichtete sowohl auf das Erfordernis eines körperlichen Kraftaufwandes des Täters als auch auf die Einwirkung auf den Körper des Opfers und ließ es genügen, daß der Täter mit nur geringem Kraftaufwand (des Sichhinsetzens) einen

lediglich psychisch determinierten Prozeß in Gang setze und dadurch einen unwiderstehlichen Zwang auf den "Genötigten" ausübe.

Dieser rechtliche Gewaltbegriff deckt sich nicht mit dem durch den allgemeinen Sprachgebrauch gekennzeichneten allgemeinen Rechtsempfinden. Er steht auch im Widerspruch zu dem Umstand, daß Sitzdemonstrationen, die im Rahmen von § 240 Abs. 1 StGB als Anwendung von Gewalt gelten, gleichwohl als friedliche Versammlungen gemäß Artikel 8 Abs. 1 GG bewertet werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit nicht mit dem von der Rechtsprechung zu § 240 Abs. 1 StGB entwickelten weiten Gewaltbegriff gleichzusetzen ist, soweit sich die Teilnehmer von Sitzdemonstrationen auf passive Resistenz beschränken (BVerfGE 73, 206, 248 f.).

Die vier Richter, deren Auffassung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 (BVerfGE 73, 206) gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes trägt, haben trotz dieser Bedenken die Ausweitung des Gewaltbegriffs im Rahmen von § 240 Abs. 1 StGB nicht als Verstoß gegen das aus Artikel 103 Abs. 2 GG herzuleitende strafrechtliche Bestimmtheitsgebot und das Analogieverbot angesehen. Unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten sind jedoch Maßnahmen des Gesetzgebers geboten, die dem Tatbestandsmerkmal "Gewalt" in § 240 Abs. 1 StGB bestimmtere Konturen verschaffen.

Auch in strafrechtsdogmatischer und kriminalpolitischer Hinsicht bestehen Bedenken gegen die von der Rechtsprechung und Teilen der strafrechtlichen Literatur (etwa Schönke-Schröder-Eser, StGB, 24. Aufl., Vorbem. §§ 234 ff. Rdnr. 6 ff.) vorgenommene Ausdehnung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. Zum einen ist es fraglich, wie er gegen das Nötigungsmittel der "Drohung mit einem empfindlichen Übel" abzugrenzen ist, wenn als Gewalt die "Einleitung eines psychisch determinierten

Prozesses aufgrund auch nur geringen Kraftaufwandes bei gleichzeitig unwiderstehlichem Zwang für den davon Betroffenen" genügen soll. Zum anderen wird mit der Ausdehnung des Gewaltbegriffs das Strafrecht ohne Not so weit vorverlagert, daß friedliche Menschen, die im Rahmen friedlicher Demonstrationen für ihre Überzeugung eintreten, rechtlich als Gewalttäter behandelt werden müssen.

Im Gegensatz dazu blieb z.B. die Auslegung der §§ 177 ff. StGB von der Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs gänzlich unberührt: Während bei der Nötigung eine psychische Zwangswirkung und beim Raub geringer körperlicher Einsatz zur Strafbarkeit genügt, wird umgekehrt bei der Vergewaltigung eine körperliche Kraftentfaltung, eine körperliche Zwangswirkung gefordert, die von der Person, gegen die sie sich richtet, als ein nicht nur seelischer sondern auch körperlicher Zwang empfunden wird, die es dem Opfer unmöglich macht, sich körperlich so zu verhalten, wie es will (BGH NSTZ 90, 35). Auch gewisse vorrechtliche Vorstellungen von "Vergewaltigung" wirken auf die Auslegung ein, wenn etwa gefordert wird, die Ernstlichkeit des Widerstandswillens müsse stets sorgfältig geprüft werden, so daß ein nicht ernst gemeintes Sträuben ("vis haud ingrata") "Gewalt" ausschließen soll (Leipziger Kommentar - Laufhütte, StGB, 10. Aufl., § 177 Anm. 8).

Bedenkt man, daß der Täter in dem einen wie dem anderen geschilderten Fall letztlich durch Nötigung mittels Gewalt in individuelle Rechte eingreift, bleibt unverständlich, warum die Rechtspraxis an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "Gewalt" so unterschiedliche Anforderungen stellt. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften läßt sich dieses Ergebnis nicht begründen.

Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung schlägt der Entwurf eine Definition des Gewaltbegriffs vor, die in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches einzustellen ist, und die den straf-

rechtlichen Gewaltbegriff wieder dem allgemeinen Sprachgebrauch angleichen wird. Gewalt im Sinne strafrechtlichen Individualgüterschutzes ist danach Zwang, der mittels Einwirkung auf den Körper einer anderen Person oder mittels Freiheitsberaubung ausgeübt wird.

Diese Definition gilt für die Vorschriften, die die Freiheit der individuellen Willensbildungs und -betätigung schützen. Sie ist zu weit, wenn der Begriff im geltenden Recht in Strafvorschriften Verwendung findet, die primär andere Rechtsgüter schützen. Z.B. reicht es für die Staatsschutzdelikte zur Erfüllung des Tatbestandes in der Regel nicht aus, daß der Täter einen mit körperlicher Einwirkung verbundenen Zwang androht oder anwendet. Hier muß der ausgeübte Zwang geeignet sein, über die individuelle Betroffenheit der bedrohten Person hinaus Druck auf das Staatswesen als solches auszuüben. Das gleiche gilt, wenn auf die Willensbildung von Verfassungsorganen Einfluß genommen werden soll, die aus mehreren Personen bestehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 - § 11 StGB (Personen- und Sachbegriffe)

In Absatz 1 Nr. 10 wird der Gewaltbegriff definiert.

Die Vorschrift stellt durch die Wendung "als Merkmal der Tatbegehung" klar, daß die Definition nicht zur Anwendung kommt, wenn das Wort "Gewalt" in anderer Bedeutung, etwa in dem Sinne "vollziehende Gewalt" (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 StGB) oder zur Kennzeichnung eines Aufsichts- und Fürsorgeverhältnisses (§ 223 b Abs. 1 StGB) verwendet wird.

Sie gilt für Strafvorschriften des 13. und 18. bis 20. Abschnitts, weil nur dort der Gewaltbegriff in Strafvorschriften verwendet wird, die individuelle Rechte schützen.

Der Entwurf definiert Gewalt als einen Zwang, der mittels Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen oder mittels einer Freiheitsberaubung ausgeübt wird.

Die Definition knüpft nicht in vollem Umfang an den Gewaltbegriff an, der der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 240 StGB zugrunde lag. Insbesondere wird auf die Voraussetzung der Entfaltung einer erheblichen physischen Kraft verzichtet, weil beispielsweise auch das Beibringen von Betäubungsmitteln ohne den Willen des Opfers Gewalt sein kann (BGHSt 1, 145). Eine wesentliche Konkretisierung und Begrenzung des Gewaltbegriffes liegt indessen in der Festlegung auf die körperliche Einwirkung. Daraus folgt, daß psychischer Zwang oder das Herbeiführen einer Situation, die die Handlungsmöglichkeiten des Betroffenen verringert, nicht mehr als Gewalt zu werten ist.

Durch die Wortwahl "mittels Einwirkung auf den Körper" wird deutlich gemacht, daß eine lediglich psychische Einwirkung auf das Opfer, die bei diesem physische Reaktionen hervorruft, ebenfalls nicht als Anwendung von Gewalt gelten soll. Verhaltensweisen wie etwa Bedrängen auf der Autobahn (BGHSt 19, 263) oder das Vorhalten einer Pistole (BGHSt 23, 126) lassen sich - soweit strafwürdig - auch durch das andere in § 240 Abs. 1 StGB vorgesehene Nötigungsmittel der "Drohung mit einem empfindlichen Übel" oder durch andere Straftatbestände erfassen.

Aus der Formulierung "auf den Körper einer anderen Person" folgt, daß die Person, die zu einem Verhalten gezwungen werden soll, nicht mit derjenigen identisch sein muß, auf deren Körper eingewirkt wird. Gewalt kann auch durch körperliche Einwirkung auf einen Dritten ausgeübt werden.

Gewalt gegen Sachen allein genügt nicht, um die Voraussetzungen der neuen Definition zu erfüllen, es sei denn, die ausgeübte Kraft wirkte gleichzeitig auf den Körper des Angegriffenen ein. So ist z.B. das Wegreißen einer Sache, etwa beim Handtaschenraub, zugleich ein Einwirken auf den Körper des die Sache in der Hand haltenden Opfers und damit Gewalt im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 10 StGB.

Durch die Einschränkung des Gewaltbegriffes auf Fälle der körperlichen Einwirkung werden nachvollziehbare und beweisbare Voraussetzungen für die Anwendung von strafbarer Gewalt bestimmt.

Nächst der körperlichen Einwirkung ist auch die Freiheitsberaubung geeignet, strafwürdig als Zwang auf das Opfer zu wirken. Deswegen wurde unabhängig von der Definition des engen Gewaltbegriffs die Freiheitsberaubung seit jeher als eine Anwendung von Gewalt angesehen (RGSt 73, 343, 345). Durch das Merkmal Freiheitsberaubung neben den Fällen der körperlichen Einwirkung wird auch klargestellt, daß mittelbare Beschränkungen der Bewegungsfreiheit ohne Berührung des Körpers nicht als "Einwirkung auf den Körper" zu werten sind. Dementsprechend ist zwar eine Einsperrung als Freiheitsberaubung Anwendung von Gewalt, nicht aber eine Aussperrung.

Die vorgeschlagene Gewaltdefinition wird in den Fällen der §§ 181, 234, 234 a, 249, 250, 252 und 255 StGB nicht zu Strafbarkeitslücken führen, weil der Gewaltbegriff in diesen Vorschriften bereits nach geltendem Recht im Sinne der Definition des Entwurf ausgelegt wird.

Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung wird auch im Hinblick auf § 177 Abs. 1, § 178 Abs. 1 StGB zu sachgerechten Ergebnissen führen, weil die Freiheitsberaubung ausdrücklich als Anwendung von Gewalt hervorgehoben wird, ohne daß eine "Berücksichtigung der jeweils gegebenen besonderen Umstände" (so BGH NJW

1981, 2204, 2205) zusätzlich erfolgen soll. Ferner wird künftig die "Ernsthaftigkeit des Widerstandswillens" nicht mehr "sorgfältig geprüft" werden müssen, um "vis haud ingrata" auszuschließen. Jeder Zwang, der mittels Einwirkung auf den Körper einer anderen Person ausgeübt wird, genügt, um den Tatbestand der §§ 177, 178 StGB zu erfüllen.

Dagegen wird der Anwendungsbereich des § 240 StGB durch die vorgeschlagene Definition behutsam und zweckmäßig zurückgenommen. Hierdurch wird die Akzeptanz der Strafnorm für die Zukunft gestärkt werden, weil die durch den Entwurf ausgegrenzten Anwendungsfälle der bisherigen Justizpraxis von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht als strafwürdiges Unrecht empfunden werden.

Zu Nummer 2 - § 240 StGB (Nötigung)

Der Anwendungsbereich des § 240 StGB wird mit dem in § 11 Abs. 1 Nr. 10 StGB vorgesehenen allgemeinen Gewaltbegriff zurückgenommen. Der Entwurf betont die Funktion des Strafrechts als letzten Mittels staatlichen Handelns und will dadurch letztlich die Überzeugung in der Bevölkerung stärken, daß Strafvorschriften ausschließlich dazu dienen, den Kernbestand von Verhaltensregeln zu sichern, ohne die ein Gemeinwesen nicht funktionieren kann. Kriminalpolitisch bedeutsame Strafbarkeitslücken werden nicht entstehen.

So stellen Sitzblockaden unter Umständen nach rechtmäßiger Auflösung durch die Polizei Zuwiderhandlungen gegen versammlungs- oder verkehrsrechtliche Normen dar und können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein über die bloße Resistenz hinausgehendes Verhalten von Teilnehmern einer Blockade, insbesondere die Anwendung von Gewalt, unterliegt dem allgemeinen Strafrecht.

Soweit die Störung von Versammlungen zur Zeit als Nötigung aufgefaßt werden kann, ergeben sich ebenfalls keine Strafbarkeitslücken. Werden Versammlungen in geschlossenen Räumen gestört, greift § 123 StGB unter den dort genannten Voraussetzungen. Im übrigen macht sich gemäß § 21 des Versammlungsgesetzes strafbar, wer grobe Störungen von nicht verbotenen Versammlungen in der Absicht verursacht, diese zu verhindern oder zu vereiteln.

Der Straftatbestand der Nötigung wird ferner für die Ahndung von Verhaltensweisen im Straßenverkehr herangezogen. Zu nennen sind die Konstellationen, in denen

- ein Verkehrsteilnehmer u.a. durch dichtes Auffahren veranlaßt werden soll, die Überholspur zu verlassen,
- ein Verkehrsteilnehmer durch starkes Abbremsen ohne zwingenden Grund auf den hinter ihm fahrenden Fahrzeugführer einwirken will oder
- ein Fahrzeugführer im Rahmen eines Streites um eine Parklücke auf einen Menschen zufährt.

Fälle dieser Art können genügend als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, wobei diese Ahndung im Vergleich zum Strafverfahren den Vorteil einer schnelleren und effektiveren Abwicklung hat. Im Rahmen eines Bußgeldverfahrens ist es auch möglich, beispielsweise durch die Verhängung eines Fahrverbotes nachdrücklich auf den Täter einzuwirken. Soweit das Opfer gefährdet worden ist, kommt überdies eine Strafbarkeit nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht. Ein Rückgriff auf § 240 StGB ist also nicht erforderlich.

Dasselbe gilt beispielsweise auch für diejenigen Fälle, in denen Vermieter etwa durch Abstellen von Wasser oder Heizung oder Aushängen von Fenstern Mieter zu bestimmten Handlungen veranlassen wollen. In diesen Fällen kommen die Straftatbestände der §§ 123, 253 StGB in Betracht. Im übrigen schützt

das zivilrechtliche Verfahren der einweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) den Mieter in der Regel effektiver - weil schneller - als ein Strafverfahren.

Die Anwendung von Gewalt gegen Sachen in Nötigungsabsicht stellt in der Regel eine Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB dar und kann nach dieser Vorschrift angemessen geahndet werden.

In dem neuen Absatz 4 des § 240 StGB wird die Nötigung als Antragsdelikt ausgestaltet. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 232 StGB an. Die dort gefundene Lösung läßt sich sachgerecht auf den Tatbestand der Nötigung übertragen.

Geschütztes Rechtsgut des § 240 StGB ist die Freiheit der individuellen Willensentschließung und Willensbetätigung. Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, dem Opfer einer einschlägigen Straftat die Entscheidung darüber zu überlassen, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden soll. Die Entscheidung, § 240 StGB als Antragsdelikt auszugestalten, ist deshalb konsequent. Ein solcher Schritt ermöglicht sogleich den Einstieg in Diversionstechniken, weil das Opfer nach Einigung mit dem Täter durch Rücknahme des Strafantrages die Strafverfolgung beenden kann. Damit wird erreicht, daß eine Strafverfolgung von Amts wegen auch in Fällen, in denen das Opfer selbst an keinem Ermittlungsverfahren interessiert ist, grundsätzlich unterbleibt.

Nur in Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, eine Nötigung auch ohne den Willen des Geschädigten oder unabhängig davon strafrechtlich zu verfolgen. Deshalb soll von dem Antragserfordernis abgesehen werden können, wenn wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten erscheint.

Wird ein Amtsträger genötigt, ist es gerechtfertigt, dem Dienstvorgesetzten neben dem persönlich Betroffenen das Antragsrecht zu geben, da sich die Tat zugleich gegen die Be-

hörde oder staatliche Stelle richten kann, der der genötigte Amtsträger angehört. Außerdem können Fürsorgeüberlegungen gebieten, daß der Dienstvorgesetzte für oder neben dem angegriffenen Amtsträger als Antragsteller auftritt.

Zu Nummer 3 - § 253 StGB (Erpressung)

Bereits nach geltendem Recht erfaßt § 253 StGB als Gewalt lediglich die Zufügung eines gegenwärtigen Übels, das nicht unmittelbar gegen den Körper wirkt, weil bei Gewalt gegen eine Person § 255 StGB eingreift. Wird Gewalt aufgrund der vorgeschlagenen Definition ausschließlich als Zwang verstanden, der sich gegen eine Person richtet, muß in § 253 StGB zur Abgrenzung von § 255 StGB das Merkmal "Gewalt" entfallen. Die vorgeschlagene Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 253 StGB nicht, sondern beschreibt den gegenwärtigen Zustand. Die Änderung macht deutlich, daß das Zufügen eines bzw. das Drohen mit einem empfindlichen Übel für den Tatbestand der Erpressung gleichwertige Tatmittel sind.

Zu Artikel 2 - Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 - § 374 StPO

§ 240 StGB schützt die Freiheit der individuellen Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit vor Beugung durch Zwang. Während die meisten leichteren Vergehen, die dem Individualschutz dienen, als Privatklagedelikte ausgestaltet sind, war dieses bei der Nötigung bislang nicht der Fall. Ein tragfähiger Grund für die Differenzierung ist nicht ersichtlich.

Die Strafdrohungen machen deutlich, daß das Gesetz eine Verletzung der Willensbildungs- und betätigungsfreiheit ähnlich schwer bewertet wie die in § 374 StPO aufgeführten Straftaten.

Vergleicht man die Sachverhalte, die Nötigungsfällen zugrunde liegen, mit denjenigen der übrigen Privatklagedelikte, läßt sich nicht erkennen, daß dem Genötigten die Wahrung seiner Rechte im Regelfall schwerer fiele als einem anderen Opfer eines Privatklagedelikts.

Nicht selten stoßen die durch das Legalitätsprinzip zum Einschreiten verpflichteten Strafverfolgungsbehörden auf Kritik und Verständnismangel bei Geschädigten, die dem Angriff auf ihre Entschließungsfreiheit anders als mit dem Mittel strafrechtlicher Reaktion begegnen wollen.

Andererseits wird die Möglichkeit, den Verletzten auf den Privatklageweg zu verweisen, in geeigneten Fällen auch zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führen, um sich auf die Verfolgung schwerer Kriminalität konzentrieren zu können. Falls geboten, kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Nötigung gleichwohl stets übernehmen, § 376 StPO.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, das Vergehen der Nötigung unter Nummer 5 in den Katalog der Privatklagedelikte aufzunehmen. Die jetzt unter den Nummern 5 bis 8 aufgezählten Vergehen werden künftig als Nummern 6 bis 9 in § 374 Abs. 1 StPO aufgezählt.

Zu Nummer 2 - § 380 StPO

Es ist angebracht, vor Erhebung der Klage wegen Nötigung einen Sühneversuch durchzuführen. § 380 Abs. 1 StPO schreibt den Sühneversuch für alle Privatklagedelikte des Strafgesetzbuchs vor. Er bietet die Chance, im Interesse des Rechtsfriedens und der Entlastung der Gerichte die Verletzung der von § 240 StGB geschützten Freiheitsrechte durch eine Verhandlung zwischen Täter und Opfer auszugleichen und beizulegen. Durch einen gelungenen Vergleich wird den Opferinteressen nachhaltiger als durch staatliche Strafe Genüge getan.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft